

Antrag

der Abg. Dr. Rainer Balzer und Hans-Peter Hörner u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Schulbauförderung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Fördermittel den kommunalen Schulträgern bisher für Neubauten, Erweiterungsbauten und Sanierungen von Schulen zur Verfügung stehen;
2. nach welchen Kriterien die Vergabe von KIF (Kommunalen Investitionsfonds)-Fördermitteln in welchem finanziellen Umfang erfolgt und welche Laufzeit dieser Fonds besitzt;
3. in welcher Höhe Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) zur Verbesserung der Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt wurden;
4. welchen finanziellen Umfang und welche Laufzeit der Kommunale Sanierungsfonds für Schulgebäude besitzt;
5. unter welchen Voraussetzungen Kommunen durch den Kommunalen Sanierungsfonds für Schulgebäude und aufgrund des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes förderfähig sind;
6. welche Möglichkeiten es für die Kommunen gibt, Zuschüsse durch das Land zu erhalten, um die entstehenden Kosten vollumfänglich zu bewältigen, die durch eine Nachrüstung der Schulen aufgrund der neuen Ziele in den Bildungsplänen notwendig werden;
7. welche weiteren Förderprogramme es gibt, um die Kommunen bei Ausbau, Sanierung, Modernisierung und Unterhaltung von Schulgebäuden zu unterstützen;

8. wie hoch der Sanierungs- und Baubedarf mit Blick auf die Entwicklung der Schülerzahlen, die neuen energetischen Standards, die gewandelten pädagogischen Konzepte, die Ganztages- und Betreuungsangebote sowie das durchschnittliche Gebäudealter der Schulen in Baden-Württemberg ist;
9. wie die derzeitigen Regelungen und Kostenrichtsätze in den Verwaltungsvorschriften der zuständigen Ministerien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Schulhausbaus kommunaler Schulträger sind;
10. welche Erkenntnisse die Landesregierung zur Zurückstellung oder dem Stopp von Neubauten und der Sanierung von Schulgebäuden aufgrund gestiegener Baukosten hat, für die die Fördermittel daher nicht ausreichen;
11. welche Erkenntnisse die Landesregierung über die Höhe der Zuschüsse einzelner Stadt- und Landkreise für noch offene und geplante Projekte im Bereich des Schulhausneubaus oder der Sanierung vorhandener Gebäude hat;
12. welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen die öffentlichen Träger aus fehlgeschlagenen Renovierungen ziehen;
13. wie die vom Bund zur Sanierung, Umbau und Erweiterung von Schulen in den letzten fünf Jahren bereitgestellten Mittel genutzt wurden;
14. wie hoch aktuell der Sanierungsstau bei den bestehenden Schulgebäuden in Baden-Württemberg insgesamt ist (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Schularten);
15. welche Kriterien ein optimales Gebäude für Unterrichts- und Ausbildungszwecke auszeichnen.

15.8.2024

Dr. Balzer, Hörner, Klos, Wolle, Eisenhut AfD

Begründung

Das Alter der meisten Schulgebäude in Baden-Württemberg, die geänderten Bildungspläne, die Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums und die von der Landesregierung beabsichtigte Erhöhung des Ganztagsunterrichts machen neben der Veränderung des Unterrichts auch eine Überarbeitung der Konzeption von Schulgebäuden erforderlich.

Der neue Schulcampus in der Stadt Blumberg besticht durch bemerkenswerte architektonische Ideen. Um zentrale Räume wurden die Klassenzimmer konzipiert. Das lichtdurchflutete Gebäude mit großen Glasflächen bietet offene Aufenthaltsbereiche sowie geschlossene und offene Lernbereiche. Daneben ermöglicht die Gestaltung freie Blickachsen aus den Klassenräumen.

Der Antrag will in Erfahrung bringen, ob die Erkenntnisse zur Umsetzung neuer pädagogische Konzepte dieser privaten Einrichtung auch auf Landesebene bekannt sind und ob, wie, wann und mit welchen Kosten diese zu Gunsten der Lernerfolge der Schüler umgesetzt werden können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. September 2024 Nr. KMZ-0141.5-17/126/4 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Fördermittel den kommunalen Schulträgern bisher für Neubauten, Erweiterungsbauten und Sanierungen von Schulen zur Verfügung stehen;

Für die Förderung von Schulbaumaßnahmen und Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Schulgebäuden stehen im Jahr 2024 – wie im Vorjahr – Fördermittel in Höhe von jeweils 100 Millionen Euro zur Verfügung, die gegenseitig deckungsfähig sind.

2. nach welchen Kriterien die Vergabe von KIF (Kommunalen Investitionsfonds-Fördermitteln) in welchem finanziellen Umfang erfolgt und welche Laufzeit dieser Fonds besitzt;

Die Höhe des Kommunalen Investitionsfonds (KIF) ist in § 3a Absatz 1 Nummer 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) geregelt. Über die Verwendung der KIF-Mittel entscheidet der Haushaltsgesetzgeber im jeweiligen Staatshaushaltsplan.

3. in welcher Höhe Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) zur Verbesserung der Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt wurden;

Gemäß § 10 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) hat der Bund den Ländern zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen insgesamt 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Davon entfielen rund 251,2 Millionen Euro auf Baden-Württemberg. Hiervon wurden bereits Mittel in Höhe von rund 179,1 Millionen Euro durch die L-Bank als auszahlende Stelle abgerufen.

4. welchen finanziellen Umfang und welche Laufzeit der Kommunale Sanierungsfonds für Schulgebäude besitzt;

Im Rahmen des kommunalen Sanierungsfonds hat das Land den Kommunen für die Sanierung von Schulen und Straßenbrücken in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt 595,6 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Davon entfielen 80 Prozent auf die Sanierung von Schulen.

5. unter welchen Voraussetzungen Kommunen durch den Kommunalen Sanierungsfonds für Schulgebäude und aufgrund des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes förderfähig sind;

Grundsätzlich muss es sich um eine nach den Verwaltungsvorschriften für die Umsetzung des Kommunalen Sanierungsfonds bzw. der Fördermittel des Bundes nach Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes zuwendungsfähige Baumaßnahme handeln. Nach diesen Verwaltungsvorschriften sind Baumaßnahmen für die Generalsanierung oder Teilsanierung von Schulgebäuden zuwendungsfähig, mit denen eine dauerhafte schulische Weiternutzung ermöglicht wird, auch wenn die Sanierungsmaßnahmen zu einer Erhöhung des technischen oder baulichen Standards führen.

Dabei müssen die als zuwendungsfähig genannten Maßnahmen unter Berücksichtigung der längerfristigen Entwicklung der Schülerzahlen erforderlich sein. Ferner sind die Maßnahmen spätestens bis 31. Dezember 2025 abzunehmen und bis Ende 2026 vollständig abzurechnen.

6. *welche Möglichkeiten es für die Kommunen gibt, Zuschüsse durch das Land zu erhalten, um die entstehenden Kosten vollumfänglich zu bewältigen, die durch eine Nachrüstung der Schulen aufgrund der neuen Ziele in den Bildungsplänen notwendig werden;*

Um die Infrastruktur auch in eher leistungsschwachen Gemeinden zu sichern, können diese nach Feststellung der Bedürftigkeit Finanzhilfen für die Schaffung notwendiger kommunaler Einrichtungen im Ausgleichstock beantragen. Darunter fällt auch der Schulbau einschließlich Erweiterung und Sanierung. Zur Antragsstellung beraten die jeweiligen Regierungspräsidien. Die endgültige Entscheidung über die Bewilligung liegt bei den regionalen Verteilungsausschüssen.

7. *welche weiteren Förderprogramme es gibt, um die Kommunen bei Ausbau, Sanierung, Modernisierung und Unterhaltung von Schulgebäuden zu unterstützen;*

Im Bereich des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gibt es im aktuellen Förderprogramm „Klimaschutz-Plus“ derzeit die Möglichkeit, zusätzliche Fördermittel für die nachhaltige, energieeffiziente Sanierung von Schulgebäuden zu erhalten. Kommunen, die bei der Sanierung von Schulgebäuden den KfW-Effizienzhausstandard 70 bzw. 55 erreichen, können zu der Förderung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport eine zusätzliche Förderung erhalten. Die ergänzende Förderung beträgt

- beim KfW-Standard 70: 50 Euro je Quadratmeter der von der Sanierung betroffenen Schulfläche, höchstens 500 000 Euro,
- beim KfW-Standard 55: 150 Euro je Quadratmeter der von der Sanierung betroffenen Schulfläche, höchstens 1 200 000 Euro.

8. *wie hoch der Sanierungs- und Baubedarf mit Blick auf die Entwicklung der Schülerzahlen, die neuen energetischen Standards, die gewandelten pädagogischen Konzepte, die Ganztages- und Betreuungsangebote sowie das durchschnittliche Gebäudealter der Schulen in Baden-Württemberg ist;*

Der Städtetag Baden-Württemberg hat im November 2015 den Sanierungsbedarf an den Schulen im Südwesten auf drei bis vier Milliarden Euro beziffert. Das Land hat 2017 entschieden, die kommunalen Gebietskörperschaften in der Folge bei der Sanierung und Modernisierung von Schulgebäuden, die in die kommunale Selbstverwaltung fällt, finanziell zu unterstützen. Belastbare neuere Informationen der kommunalen Landesverbände zum Sanierungsstau an den Schulen in Baden-Württemberg sind nicht bekannt.

9. *wie die derzeitigen Regelungen und Kostenrichtsätze in den Verwaltungsvorschriften der zuständigen Ministerien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Schulhausbaus kommunaler Schulträger sind;*

Gegenstand der Schulbauförderung sind die erforderlichen Schulräume. Die Förderung von Schulbaumaßnahmen erfolgt im Rahmen eines pauschalierten Fördersystems. Basis für die Festsetzung der Landeszuwendungen sind nicht die tatsächlich entstehenden Baukosten im Einzelfall, sondern der zuwendungsfähige Bauaufwand, welcher in der Regel aufgrund der erforderlichen sogenannten Programmfläche und der für das ganze Land geltenden Kostenrichtwerte ermittelt wird. Die Kostenrichtwerte gehen von Baukosten für konventionelle Bauweisen sowie von mittleren Preisen und mittlerer Güte aus. Damit wird vermieden, dass aufwendige und teure Bauweisen oder die Erstellung größerer sowie nicht erforderlicher Räume gefördert werden müssen. Nicht zuwendungsfähig sind beispielsweise Kosten für Grunderwerb, Erschließung oder Außenanlagen sowie Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten.

Die aktuell geltenden Kostenrichtwerte sind in den Nummern 12.1 bis 12.5 der zuletzt 2023 aktualisierten Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung (VwV Schulbau) genannt.

10. welche Erkenntnisse die Landesregierung zur Zurückstellung oder dem Stopp von Neubauten und der Sanierung von Schulgebäuden aufgrund gestiegener Baukosten hat, für die die Fördermittel daher nicht ausreichen;

Das Kultusministerium verfügt hierzu über keine Erkenntnisse. Sofern Förderanträge für Schulbaumaßnahmen oder Schulsanierungen entscheidungsreif sind, können diese im Rahmen der vom Landtag bereitgestellten Fördermittel berücksichtigt werden.

11. welche Erkenntnisse die Landesregierung über die Höhe der Zuschüsse einzelner Stadt- und Landkreise für noch offene und geplante Projekte im Bereich des Schulhausneubaus oder der Sanierung vorhandener Gebäude hat;

Das Kultusministerium verfügt hierzu über keine Erkenntnisse.

12. welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen die öffentlichen Träger aus fehlgeschlagenen Renovierungen ziehen;

Die Landesregierung verfügt hierzu über keine belastbaren Erkenntnisse, diese Frage richtet sich an die Schulträgerseite. Es handelt sich hier um einen Bereich, der in die kommunale Selbstverwaltung fällt. Der Schulhausbau zählt zu den weisungsfreien Pflichtaufgaben der öffentlichen Schulträger, also der Kreise, der Städte und der Gemeinden.

13. wie die vom Bund zur Sanierung, Umbau und Erweiterung von Schulen in den letzten fünf Jahren bereitgestellten Mittel genutzt wurden;

Von den Fördermitteln des Bundes in Höhe von rund 251,2 Millionen Euro, die dieser für die Sanierung von Schulgebäuden finanzschwacher Kommunen zur Verfügung gestellt hat, wurden rund 250,4 Millionen Euro durch Zuschussbewilligungen für diesen Förderzweck in Anspruch genommen. Wie unter Frage 3 bereits ausgeführt, wurden von der L-Bank als auszahlende Stelle vor diesem Hintergrund Mittel in Höhe von rund 179 Millionen Euro bislang abgerufen.

14. wie hoch aktuell der Sanierungsstau bei den bestehenden Schulgebäuden in Baden-Württemberg insgesamt ist (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Schularten);

Auf die Antwort zu Frage 8 wird Bezug genommen, das Kultusministerium verfügt hierzu über keine belastbaren Informationen.

15. welche Kriterien ein optimales Gebäude für Unterrichts- und Ausbildungszwecke auszeichnen.

Der Bau und die Unterhaltung von Schulen ist eine Aufgabe der Schulträger, die den erforderlichen Schulraum bereitstellen. Diese entscheiden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung über die Ausgestaltung von Schulbaumaßnahmen. In die Entscheidungen der Kommunen fließen regelmäßig auch die Ergebnisse von Architektenwettbewerben und die von den betreffenden Schulen formulierten Anforderungen ein. Der erwähnte Aspekt bildet aber bei der Entscheidung über die Schulbauförderung keine Entscheidungsbasis.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport